

## Haltungsrichtlinien

Die Mitglieder des KZVB e.V. verpflichten sich mit dem Eintritt in den KZVB e.V. mit ihren Katzen in häuslicher Gemeinschaft zu leben.

Jedes Tier hat Anspruch auf einen Lebensraum von ca. 5 qm.

Die ausschließliche Haltung von Katzen und / oder Katern in Kellern, Dachböden , Käfigen, Balkonen oder Gehegen und / oder sonstigen isolierten Unterbringungsmöglichkeiten welche nicht an die häuslichen Gemeinschaftsräume angeschlossen sind , bzw. nicht über ausreichen Tageslicht verfügen ist streng untersagt. Zuwiderhandlung sind ein grober Verstoß im Sinne der Satzung und können den Ausschluss aus dem KZVB e.V. nach sich ziehen .

Die Räume zu denen die Tiere Zutritt haben müssen Katzengerecht eingerichtet sein.

Deckkatern welche zur Fremddeckung freigegeben werden hat im Falle einer Fremddeckung ein separater Deckraum zur Verfügung zu stehen.

Eine der Anzahl an Katzen entsprechende Menge an Kratzbäumen, Kuschelhöhlen und Toiletten hat den Tieren zur Verfügung zu stehen.

Eine artgerechte Ernährung ist stets zu gewährleisten.

Es ist untersagt weibliche oder männliche Tiere zu sterilisieren um sie zur Gesellschaft anderer potenter Tiere zu nutzen. Nicht mehr zur Zucht zu verwendende Tiere sind nicht zu sterilisieren sondern zu kastrieren.

Eine Amputation oder Operation aus kosmetischen Zwecken ist untersagt ( betrifft Schwanz, Krallen , Nase oder Ohren.).

Im Falle einer Krankheit sind die Mitglieder verpflichtet einen Tierarzt aufzusuchen.

Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von den gesunden Tieren unverzüglich zu trennen. Kranke Tiere müssen aufmerksam betreut werden und die von Tierarzt verordnete Behandlung ist genauestens zu befolgen.

mit einem genesenen Tier darf frühestens vier Wochen nach der Genesung eine Katzenausstellung besucht werden.

FIP,FIV, Leukose und Katzenseuche oder andere hochgradig ansteckende Krankheiten sind sofort nach Entdeckung anzuzeigen. Durch den Vorstand kann im angebrachtem Falle eine Zwinger- und Ausstellungssperre ausgesprochen werden.

Über den Zeitraum dieser Zwingersperre entscheidet der Zuchtausschuss.

Die Angaben über ansteckende Krankheiten sind vom Zuchtwart , Zuchtausschuss ,Zuchtbuchamt und vom Vorstand vertraulich zu behandeln.

Alle im Bestand lebenden Katzen sind regelmäßig gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche zu impfen.

Für Ausstellungstiere und Tiere mit Freilauf ist die Tollwutimpfung Pflicht.

### Haltungskontrolle

Der Vorstand des Vereines ist berechtigt sich persönlich oder durch ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung der Tiere zu überzeugen.

Der oben genannten Person ist zwischen 9 und 12 Uhr und zwischen 15 und 19 Uhr auch unangemeldet Zutritt zu allen im Haushalt lebenden Katzen zu gestatten. Bei Missständen ist der Vorstand berechtigt diese schriftlich festzuhalten und eine Abmahnung an den Züchter zu veranlassen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Züchter aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen die Haltungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird wie folgt verfahren :

- das Mitglied bekommt einen schriftlichen Verweis mit der Aufforderung zur Behebung der Missstände innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.
- Die Beweispflicht liegt beim Vorstand des KZVB e.V.
- Der Vorstand behält sich eine Kontrolle der im Falle gegebenen Auflagenerfüllung vor.
- Bei erheblichen und / oder sich wiederholenden Verstößen gegen die Satzung kann im Zuchtausschuss über einen Ausschluss des Mitgliedes beraten entschieden werden.
- In diesem Falle muss der Zuchtausschuss aus fünf Mitglieder zusammengesetzt werden, hierbei müssen zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.
- Bei erheblichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz behält sich der KZVB Vorstand das Recht auf eine Strafanzeige vor.

Die Haltungsrichtlinien sind Bestandteil der Satzung vom 30.10.2004

Lingen den 30.10.2004 ( Gründungsdatum )